

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/11 B

L 3 AL 47/09 (Sächsisches LSG)
S 14 AL 140/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und Divergenz (§ 160a Abs 2 Nr 2 SGG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 18.5.2011 nicht.
- 3 Der Kläger wirft die Rechtsfrage auf,
"ob eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 330 Abs 1 SGB III nach der 1. oder erst nach der 2. Entscheidung des BSG vorliegt".
- 4 Seinem weiteren Vorbringen (*zu 3. der Beschwerdebegründung auf S 6*) kann ferner die Fragestellung entnommen werden, ob, nimmt man eine ständige Rechtsprechung bereits mit der ersten Entscheidung des BSG an, auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftige Bescheide die Vorschrift des § 330 Abs 1 Alt 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) anzuwenden ist.
- 5 Hinsichtlich beider Fragen hat es der Kläger versäumt aufzuzeigen, dass diese in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ungeklärt und damit (weiterhin) klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass sich die Beantwortung der Rechtsfrage weder unmittelbar aus dem Gesetz ergibt noch in der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist. Die einfache Behauptung, die Fragen seien höchstrichterlich noch nicht entschieden, reicht nicht aus. Zumindest hätte sich der Kläger mit der vom Landessozialgericht (LSG) zitierten - auszugsweise auch in der Beschwerdebegründung (*S 3 f*) wiedergegebenen - Recht-



sprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, *Senatsurteil vom 29.6.2000 - B 11 AL 99/99 R - SozR 3-4100 § 152 Nr 10*) auseinandersetzen müssen. Dies ist nicht geschehen; insbesondere genügt dafür nicht der Hinweis in der Beschwerdebegründung (*S 5 oben*), die Entscheidung des Senats vom 29.6.2000 (aaO) betreffe nicht die vorliegende Fallkonstellation, dass "bei beiden Senaten (gemeint sind der 11. und der 7. Senat) des BSG die Frage bereits anhängig war". Insoweit ist das Beschwerdevorbringen unschlüssig. Denn bereits aus der in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Rechtsprechung des BSG ergibt sich, dass für die Entstehung einer "ständigen Rechtsprechung" nicht stets "mehrere Entscheidungen" vorliegen müssen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen eine einzige Entscheidung genügen kann.

- 6 Außerdem fehlen auch Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Diese waren aber insbesondere deswegen nicht entbehrlich, weil der Senat im zitierten Urteil vom 29.6.2000 aufgezeigt hat, dass für die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht die Zahl vorliegender Entscheidungen ausschlaggebend ist, sondern der Gesichtspunkt, inwieweit einer Entscheidung widersprochen werde, die "erste" Entscheidung zu dieser Frage also insbesondere auch von den zuständigen Verwaltungen (hier: Bundesagentur für Arbeit) akzeptiert wird. Aus der Begründung des Klägers wird lediglich deutlich, dass er die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält. Denn er führt (*zu 3. auf S 6*) aus, das LSG habe "fehlerhaft" angenommen, die Auslegung des Sozialgerichts finde im Gesetz keine Stütze. Dieses Vorbringen eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht. Denn über die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des LSG, also über deren Übereinstimmung mit dem Gesetz, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr*).
- 7 Zur weiteren Fragestellung nach der Behandlung noch nicht bestandskräftiger Bescheide ist darauf hinzuweisen, dass sie nach den vom Kläger mitgeteilten Feststellungen des LSG von vornherein nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein kann. Denn auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Bindungswirkung eines Bescheids kann es im vorliegenden Fall nur dann tragend ankommen, wenn - wovon nach den Darlegungen der Beschwerdebegründung das erstinstanzliche Urteil ausgegangen ist - bereits durch die erste Entscheidung des BSG vom 25.5.2005 (*B 11a/11 AL 81/04 R*) eine "ständige Rechtsprechung" iS des § 330 Abs 1 SGB III entstanden wäre. Letzteres hat das LSG jedoch - wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt - gerade verneint. Es hat sich folglich bei den vom Kläger erwähnten Ausführungen des LSG zur "Auslegung des Sozialgerichts" und zum Zeitpunkt der Bestandskraft auch nur um Hilferwägungen gehandelt.
- 8 Nur zur Klarstellung, ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht, wird auf die Entscheidung des 7. Senats des BSG vom 8.2.2007 (*B 7a AL 2/06 R*) hingewiesen. Danach gilt die zeitliche Einschränkung der rückwirkenden Aufhebung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts (§ 330 Abs 1, 2. Alternative SGB III) dann nicht, wenn das



Überprüfungsverfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) schon vor der Entstehung der ständigen Rechtsprechung in Gang gesetzt worden ist (*vgl auch Eicher in Eicher/Schlegel, SGB III, § 330 RdNr 18 mwN, Stand Einzelkommentierung Mai 2007*). Im vorliegenden Fall ist nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung der Überprüfungsantrag mit Schriftsatz vom 16.12.2005, also erst nach der ersten (25.5.2005) und der zweiten Entscheidung des BSG (19.8.2005), gestellt worden.

- 9 2. Soweit der Kläger daneben eine Abweichung des LSG vom Senatsurteil vom 29.6.2000 (*B 11 AL 99/99 R - SozR 3-4100 § 152 Nr 10*) rügt, legt er die Voraussetzungen einer Divergenz ebenfalls nicht in der von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erfordernten Weise dar. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darzutun, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Sie führt nur aus, der Senat habe in der Entscheidung vom 29.6.2000 "ausdrücklich festgehalten, dass eine ständige Rechtsprechung dann zu bejahen ist, wenn die Auslegung einer Rechtsnorm erstmals höchstrichterlich klargestellt worden sei". Demgegenüber habe das LSG die Auffassung vertreten, es komme "auf die 2. Entscheidung als maßgeblicher Zeitpunkt an". Es bestehen schon Zweifel, ob diesem Vorbringen sinngemäß ein jeweils in der Entscheidung des BSG und des LSG (angeblich) enthaltener tragender abstrakter Rechtssatz entnommen werden kann. Jedenfalls hat der Kläger den gerügten Widerspruch nicht herausgearbeitet. Eine Abweichung liegt nämlich nicht bereits vor, wenn das Urteil des LSG - wie der Kläger offenbar meint - nicht den Kriterien entspricht, die das BSG (angeblich) aufgestellt hat, sondern erst wenn es diesen Kriterien widersprochen hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr*). Dies ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil trägt der Kläger selbst an anderer Stelle (*S 3 f der Beschwerdebegründung*) vor, das LSG habe seine Entscheidung am Senatsurteil vom 26.9.2000 ausgerichtet. Dass er die Entscheidung des LSG gleichwohl für unzutreffend hält, eröffnet die Revisionsinstanz - wie bereits unter 1. ausgeführt - nicht.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)